

Satzung der Stadt Eckernförde über den Bebauungsplan Nr. 14/1 für das Baugebiet "Wulfsteert" - Teil B - Text.

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) und der §§ 14 und III Abs. I Landesbauordnung (LEO) vom 9. Februar 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eckernförde vom 27. März 1968 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14/1 für das Baugebiet "Wulfsteert", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

(I. DVO zum BBauG vom 9.12.60 i. Verb. mit § 9 (2) BBauG)

Die geplanten Wohngebäude und Garagen sind vorwiegend mit roten Vormauersteinen zu verblenden. Einzelne Flächen der Fassaden können mit Holz, keramischem Material, farbig gehaltenen Putzflächen und dergleichen verkleidet werden. Das gilt besonders für die Süd- bzw. Westseite der mehrgeschossigen Gebäude, um dadurch evtl. verbunden mit Balkonen und Loggien, eine Gliederung der Fassade zu ermöglichen. Die Garagenbauten können hinsichtlich der Dachneigung und der Dacheindeckung von den übrigen baulichen Anlagen abweichen, allerdings unter der Voraussetzung, daß sich die Garage in ihrer Lage und ihrer Gestalt als selbständiges Nebengebäude vom Hauptbaukörper klar trennt. Für Garagenzellen können vorgefertigte Bauelemente Verwendung finden. Die Giebelflächen dieser Baukörper sind jedoch zusätzlich mit roten Vormauersteinen zu verblenden. Im Bereich der Grundstücke, die mit Eigenheimen bebaut werden sollen, können die rückwärtigen und die seitlich hinter den Gebäuden liegenden Grundstücksgrenzen, durch geeignete niedrige Mäure eingefriedigt werden. Die Vorgärten, also die Flächen zwischen

dem Straßenraum und den baulichen Anlagen, sind ebenso wie bei den mit mehrgeschossigen Mietwohnhäusern bebauten Grundstücken ohne sichtbare Betonung der in diesem Bereich liegenden seitlichen Nachbar- und Straßenraumgrenzen als durchgehende Grünflächen zu gestalten. Als Abgrenzung gegen den Straßenraum sind ausnahmsweise niedrige, etwa 0,50 m hohe, lebende Hecken zugelassen. Allerdings unter der Voraussetzung, daß sich diese Maßnahme nicht auf eine Parzellenbreite beschränkt, sondern von allen Anliegern dieser Straßenseite gemeinsam ausgeführt wird. Wo wegen Höhendifferenzen Geländemodellierungen in Form einer Böschung erforderlich werden, sind am Fuß dieser Böschung kleine, ca. 0,50 m hohe Stützmauern aus Beton zulässig. Nebenanlagen und Einrichtungen sind nur zulässig, soweit es sich um untergeordnete Anlagen und Einrichtungen handelt, die dem Nutzungszweck des einzelnen Grundstückes und des Baugebietes dienen und der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.

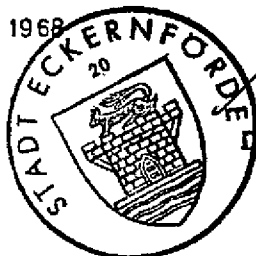
2. Sichtdreiecke an der L.I.O. 265

Die in der Planausfertigung dargestellten Sichtdreiecke an der Einmündung der Straße "Wulfsteert" in die L.I.O. 265 sind von jeglicher Bebauung und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 24. Juli 1968, Az. IV 81 b - 813/04 - 01.16 (14/1) erteilt. Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers vom 31. OKTOBER 1968 Az. IV 81b - 813/64 - 01.16 (14/1) bestätigt.

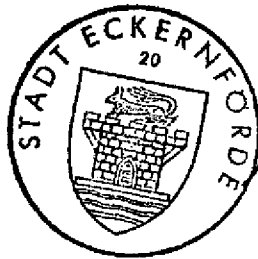
Stadt Eckernförde

Eckernförde, den 14. 11. 1968



W. Wiedemann
Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 1. Februar 1966 bis 2. März 1966 nach vorheriger am 22. Januar 1966 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.



W. Schmidt
Der Bürgermeister

STADT EC